

K Ü N D I G U N G

Hiermit kündige ich:

1. Unterpächter (Vor- und Zuname)

Straße/ Hausnummer

Telefon privat und dienstlich:

.....

die Parzelle Nr.in derKleingartenanlageFeldtmannsburg

Dauerbewohner: ~~ja~~/ nein

zum

Ich bitte um die Abschätzung der Parzelle nach der einheitlichen Richtlinie des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. durch die Abschätzkommission des Bezirksverbandes Berlin-Hohenschönhausen e. V.. Mir ist bekannt, dass Kündigungen außerhalb der Termine nach Unterpachtvertrag der Zustimmung des Bezirksverbandes bedürfen.

Ich verpflichte mich die Parzelle und die Laube am Tag der Abschätzung in einem geräumten und sauberen Zustand zu bringen und auch so an den neuen Unterpächter zu übergeben.

Mir ist bekannt, dass der abgebende Unterpächter verpflichtet ist, die Festlegungen des im Ergebnis dieser Kündigung erarbeiteten Schätzprotokolls, vor der Übergabe der Parzelle umzusetzen.

Darunter zählen:

- Ø alle Festlegungen zum Abriss oder Verkleinerungen von Baulichkeiten (Laube, Anbauten, Schuppen o. ä.)
- Ø alle Festlegungen zum Abriss oder Verkleinerung von Außenanlagen (Größe der versiegelten Fläche, Teiche o. ä.)
- Ø alle Festlegungen zur Reduzierung oder Entfernung des Bewuchses (Baumrodung incl. Rodung von Stubben, Heckenrückschnitt auf max. 1,25 m Höhe o. ä.)

Eingeschlossen sind die fach- und umweltgerechte Entsorgung des Abrissmaterials sowie die Entfernung von Gerümpel und Unrat von der Parzelle (nicht kompostierfähiges Material).

Mir ist bekannt, dass die Kündigung vom Zeitpunkt der Übergabe des Schätzprotokolls bis zum Zeitpunkt der Herstellung des vorgenannten Zustandes ruht und sowohl während dieser Zeit, als auch in der Zeit bis zur Übernahme der Parzelle durch den Nachpächter, der abgebende Unterpächter eine Minimalpflege der Parzelle zu sichern sowie alle finanziellen Belastungen der Parzelle zu tragen hat.

Mir ist bekannt, dass zunächst der Verein das Vorschlagsrecht für einen neuen Unterpächter hat. Kann der Verein keinen neuen Unterpächter benennen, so liegt die Verantwortung für den Verkauf des auf der Parzelle befindlichen persönlichen Eigentums in angemessener Frist, allein beim abgebenden Unterpächter (vergl. BGB § 581 ff.). Das persönliche Eigentum auf der Parzelle besteht in Form von Aufbauten, Außenanlagen und Bewuchs (gemäß der Erfassung im Schätzprotokoll) und muss vom abgebenden Unterpächter an den neuen Unterpächter verkauft oder zu eigenen Lasten entfernt werden.

Es besteht keine Verpflichtung des neuen Unterpächters Hausrat, Geräte und sonstige Gegenstände zu übernehmen. Sollte innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Übernahme an Parzelle und/oder Laube Schäden bekannt werden, die bei der Abschätzung nicht erkannt werden konnten, so vermindert sich die Schätzsumme um den entsprechenden Betrag des Schadens. Dieser Betrag muss vom abgebenden Unterpächter an den neuen Unterpächter zurückgezahlt werden.

Einspruch gegen das Schätzprotokoll können, der abgebende Unterpächter, der übernehmende Unterpächter und der Vorstand des Kleingärtnervereins einlegen. Er ist schriftlich beim Bezirksverband der Kleingärtner mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Schätzprotokolls anzuzeigen. Wird in dieser Frist kein Einspruch eingelegt, gilt das Schätzprotokoll als verbindlich anerkannt.

Vom Unterpächter sind folgende Unterlagen beizufügen:
(lesbare Kopien genügen)

- a. der gültige Unterpachtvertrag
- b. Lageplan der Parzelle mit baulichen Anlagen (einschließlich der konkreten Bemaßung)
- c. das letzte Schätzprotokoll
- d. für die Laube, den Anbau, den Keller, den Schuppen, die Garage die Bauzustimmung(en) und die Zeichnung(en) für ihren Neubau sowie für die realisierten Instandhaltungen
- e. für die Abwassersammelgrube die Bauzustimmung und die Dichtheitsprüfung

Unterschriften:

Berlin, den
abgebender Unterpächter

Berlin, den
Vorsitzender des Kleingärtnervereins

Berlin, den
Vorsitzender oder Stellvertreter
des BV der Kleingärtner Hohenschönhausen e.V.

8.

K Ü N D I G U N G

Hiermit kündige ich:

1. Unterpächter (Vor- und Zuname)

Straße/ Hausnummer

Telefon privat und dienstlich:

.....

die Parzelle Nr.in derKleingartenanlageFeldtmannsburg

Dauerbewohner: ~~ja~~/ nein

zum

Ich bitte um die Abschätzung der Parzelle nach der einheitlichen Richtlinie des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e. V. durch die Abschätzkommission des Bezirksverbandes Berlin-Hohenschönhausen e. V.. Mir ist bekannt, dass Kündigungen außerhalb der Termine nach Unterpachtvertrag der Zustimmung des Bezirksverbandes bedürfen.

Ich verpflichte mich die Parzelle und die Laube am Tag der Abschätzung in einem geräumten und sauberen Zustand zu bringen und auch so an den neuen Unterpächter zu übergeben.

Mir ist bekannt, dass der abgebende Unterpächter verpflichtet ist, die Festlegungen des im Ergebnis dieser Kündigung erarbeiteten Schätzprotokolls, vor der Übergabe der Parzelle umzusetzen.

Darunter zählen:

- Ø alle Festlegungen zum Abriss oder Verkleinerungen von Baulichkeiten (Laube, Anbauten, Schuppen o. ä.)
- Ø alle Festlegungen zum Abriss oder Verkleinerung von Außenanlagen (Größe der versiegelten Fläche, Teiche o. ä.)
- Ø alle Festlegungen zur Reduzierung oder Entfernung des Bewuchses (Baumrodung incl. Rodung von Stubben, Heckenrückschnitt auf max. 1,25 m Höhe o. ä.)

Eingeschlossen sind die fach- und umweltgerechte Entsorgung des Abrissmaterials sowie die Entfernung von Gerümpel und Unrat von der Parzelle (nicht kompostierfähiges Material).

Mir ist bekannt, dass die Kündigung vom Zeitpunkt der Übergabe des Schätzprotokolls bis zum Zeitpunkt der Herstellung des vorgenannten Zustandes ruht und sowohl während dieser Zeit, als auch in der Zeit bis zur Übernahme der Parzelle durch den Nachpächter, der abgebende Unterpächter eine Minimalpflege der Parzelle zu sichern sowie alle finanziellen Belastungen der Parzelle zu tragen hat.

Mir ist bekannt, dass zunächst der Verein das Vorschlagsrecht für einen neuen Unterpächter hat. Kann der Verein keinen neuen Unterpächter benennen, so liegt die Verantwortung für den Verkauf des auf der Parzelle befindlichen persönlichen Eigentums in angemessener Frist, allein beim abgebenden Unterpächter (vergl. BGB § 581 ff.). Das persönliche Eigentum auf der Parzelle besteht in Form von Aufbauten, Außenanlagen und Bewuchs (gemäß der Erfassung im Schätzprotokoll) und muss vom abgebenden Unterpächter an den neuen Unterpächter verkauft oder zu eigenen Lasten entfernt werden.

Es besteht keine Verpflichtung des neuen Unterpächters Hausrat, Geräte und sonstige Gegenstände zu übernehmen. Sollte innerhalb von 8 (acht) Wochen nach Übernahme an Parzelle und/oder Laube Schäden bekannt werden, die bei der Abschätzung nicht erkannt werden konnten, so vermindert sich die Schätzsumme um den entsprechenden Betrag des Schadens. Dieser Betrag muss vom abgebenden Unterpächter an den neuen Unterpächter zurückgezahlt werden.

Einspruch gegen das Schätzprotokoll können, der abgebende Unterpächter, der übernehmende Unterpächter und der Vorstand des Kleingärtnervereins einlegen. Er ist schriftlich beim Bezirksverband der Kleingärtner mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Schätzprotokolls anzuzeigen. Wird in dieser Frist kein Einspruch eingelegt, gilt das Schätzprotokoll als verbindlich anerkannt.

Vom Unterpächter sind folgende Unterlagen beizufügen:
(lesbare Kopien genügen)

- a. der gültige Unterpachtvertrag
- b. Lageplan der Parzelle mit baulichen Anlagen (einschließlich der konkreten Bemaßung)
- c. das letzte Schätzprotokoll
- d. für die Laube, den Anbau, den Keller, den Schuppen, die Garage die Bauzustimmung(en) und die Zeichnung(en) für ihren Neubau sowie für die realisierten Instandhaltungen
- e. für die Abwassersammelgrube die Bauzustimmung und die Dichtheitsprüfung

Unterschriften:

Berlin, den
abgebender Unterpächter

Berlin, den
Vorsitzender des Kleingärtnervereins

Berlin, den
Vorsitzender oder Stellvertreter
des BV der Kleingärtner Hohenschönhausen e.V.

8.